ISO Polarflux CH

Version: 1.2 | Überarbeitet am 12.08.2014 | Druckdatum 02.03.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: ISO Polarfllux CH

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Behandlung von Metalloberflächen.
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung	:	Keine bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	: **ISO-Elektrodenfabrik AG** ***Schweisstechnik*** Hauptstrasse 23 CH-5737 Menziken
Ansprechpartner	G. Fries/R. Näf
Telefon	0041 62 7718305
Telefax	0041 62 7718454
Ansprechpartner Produktsicherheit	G. Fries/R. Näf
Telefon	062 7651541
Email-Adresse	info@isoarc.ch

1.4 Notrufnummer

Schweiz / Suisse / Switzerland	:	Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum Zürich (STIZ) TEL. ++41(0) 44 251 51 51 TEL. 145 (24 H) www.toxi.ch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B	H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Reproduktionstoxisch, Kategorie 2	R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :

Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise	: H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise :

Prävention:

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P260	Staub nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 10043-35-3 Borsäure

Zusätzliche Kennzeichnung:

Nur für gewerbliche Anwender.

Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien (1999/45/EG)

Gefahrenpiktogramme :

Giftig

R-Sätze : R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beein-

			trächtigen.
		R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
S-Sätze	:	S53	Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
		S22	Staub nicht einatmen.
		S36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
		S60	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:
- 10043-35-3 Borsäure

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische : Nur für gewerbliche Anwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält die notwendigen Informationen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
Borsäure	10043-35-3 233-139-2 01-2119486683-25	Repr.Cat.2; R60-R61	Repr. 1B; H360FD	>= 10 - < 25
Mangandioxid	1313-13-9 215-202-6	Xn; R20/22	Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H302	>= 2,5 - < 10

Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :

Calciumfluorid	7789-75-5 232-188-7		Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	>= 10 - < 25
Titandioxid	13463-67-7 236-675-5 01-2119489379-17		Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.	>= 2,5 - < 10

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.
Den Volltext der hier genannten Notas finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
Erste-Hilfe-Mannschaft: Selbstschutz sichern.
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen.
Sofort reichlich Wasser trinken lassen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	:	Kohlendioxid (CO_2) Löschpulver Alkoholbeständiger Schaum
Ungeeignete Löschmittel	:	Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung	:	Beim Erhitzen oder im Brandfall Entstehung giftiger Gase möglich. Kohlendioxid (CO_2) Kohlenmonoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	:	Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Weitere Information	:	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	:	Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen	:	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	:	Für angemessene Lüftung sorgen. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeignetem Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	:	Staubbildung vermeiden. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	:	Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Maßnahmen gegen Staubexplosion treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	:	An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	:	Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.
Lagertemperatur	:	5 - 40 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en)	:	Behandlung von Metalloberflächen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wert	Zu überwachende Parameter	Stand	Grundlage
Borsäure	10043-35-3	MAK-Wert	10 mg/m3 einatembarer Staub	2014-01-01	CH SUVA
Weitere Information	:	SSb: Eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.			

	10043-35-3	KZGW	10 mg/m3 einatembarer Staub	2014-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: SSb: Eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.				
Calciumfluorid	7789-75-5	MAK-Wert	1 mg/m3 Fluor einatembarer Staub	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: H: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege. National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory) Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Fluor				
	7789-75-5	KZGW	4 mg/m3 Fluor einatembarer Staub	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: H: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege. National Institute for Occupational Safety and Health Occupational Safety and Health Administration Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory) Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Fluor				
	7789-75-5	TWA	2,5 mg/m3 Fluor	2009-12-19	2000/39/EC
Weitere Information	: Indikativ Fluor				
Mangandioxid	1313-13-9	MAK-Wert	0,5 mg/m3 einatembarer Staub	2007-01-01	CH SUVA
Weitere Information	: NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.				

	1313-13-9	MAK-Wert	0,5 mg/m3 Mangan einatembarer Staub	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	:	P: Provisorische Festlegung - Die MAK-Werte für diese Substanzen sind aus verschiedenen Gründen noch nicht definitiv festgelegt. National Institute for Occupational Safety and Health Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. Mangan			
Titandioxid	13463-67-7	MAK-Wert	3 mg/m3 alveolengängiger Staub	2013-01-01	CH SUVA
Weitere Information	:	s. Anhang 1.8.2: Inerte Stäube, allgemeiner Staubgrenzwert; als inert werden solche Stäube bezeichnet, die nach heutigen Kenntnissen weder resorbiert werden, noch die Lunge zur vermehrten Bildung von Bindegewebe anregen (fibrogene Wirkung), und die keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen. Da solche Stäube die Funktion der Atmungsorgane durch mechanische Reizung beeinträchtigen können, gilt hier ein MAK-Wert von 3 mg/m3 für alveolengängigen Staub, gemessen nach EN 481, sowie von 10 mg/m3 für einatembaren Staub. National Institute for Occupational Safety and Health Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. S. Anhang 1.8.2: Inerte Stäube, allgemeiner Staubgrenzwert. Als inert werden solche Stäube bezeichnet, die nach heutigen Kenntnissen weder resorbiert werden, noch die Lunge zur vermehrten Bildung von Bindegewebe anregen (fibrogene Wirkung), und die keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen. Da solche Stäube die Funktion der Atmungsorgane durch mechanische Reizung beeinträchtigen können, gilt hier ein MAK-Wert von 3 mg/m3 für alveolengängigen Staub, gemessen nach EN 481, sowie von 10 mg/m3 für einatembaren Staub. Der MAK-Wert für Inertstaub versteht sich immer unter der Voraussetzung, dass diese Stoffe keine Beimischungen an besonders gesundheitsschädlichen Substanzen, wie z. B. Asbest, Quarz usw., enthalten. Als inerte Stäube gelten z. B.: Aluminiumoxid (Alundum und Korund), Calciumcarbonat (Kreide), Calciumsulfat (Gips), Magnesiumcarbonat (Magnesit), Siliciumcarbid (Carborundum), Stärke, Titandioxid, Zellulose, Zinndioxid. Die Konzentration von nicht inerten Stäuben in der Atemluft, für welche die Aufstellung eines MAK-Wertes aus Mangel an quantitativen Kenntnissen bisher nicht möglich war, darf auf keinen Fall höher sein als diejenige von inertem Staub.			

DNEL/DMEL

Borsäure : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Verschlucken
Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte
Wert: 0,98 mg/kg bw/d

Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Hautkontakt
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte

Wert: 392 mg/kg bw/d

Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
Wert: 8,3 mg/m3

Mangandioxid : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
Wert: 0,2 mg/m3

Calciumfluorid : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer, Industrielle Verwendung
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte
Wert: 5 mg/m3

Titandioxid : Anwendungsbereich: DNEL, Arbeitnehmer
Expositionswege: Einatmen
Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte
Wert: 10 mg/m3

PNEC
Borsäure : Süßwasser
Wert: 1,35 mg/l

Meerwasser
Wert: 1,35 mg/l

Süßwassersediment
Wert: 1,8 mg/kg

Meeressediment
Wert: 1,8 mg/kg

Verhalten in Kläranlagen
Wert: 1,75 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz	:	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Empfohlener Filtertyp: Halbmaske mit Partikelfilter P1 (DIN EN 143).
Handschutz	:	Neopren Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.
Augenschutz	:	Augenschutz (EN 166)
Haut- und Körperschutz	:	Antistatische Chemikalienschutzkleidung gemäß DIN EN 13034 (Typ 5)
Hygienemaßnahmen	:	Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Staub nicht einatmen.
Schutzmaßnahmen	:	Staubbildung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Einrichtungen, in denen dieses Material gelagert oder verwendet wird, sollten mit einem Augenduschsystem und einer Rettungsdusche ausgestattet sein.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise	:	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	fest
Farbe	:	grau
Geruch	:	geruchlos

Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Unterstützt die Verbrennung nicht.
Selbstentzündungstemperatur	:	nicht selbstentzündlich
pH-Wert	:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	nicht bestimmt
Dampfdruck	:	Nicht anwendbar
Schüttdichte	:	500 - 700 kg/m3
Wasserlöslichkeit	:	unlöslich
Viskosität, dynamisch	:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosionsgefährlichkeit	:	Staubexplosionsgefahr.
Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)	:	ohne VOC-Abgabe

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen	:	Staubbildung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe	:	Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsrisiko.	:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
Thermische Zersetzung	:	Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität	:	Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode
Akute orale Toxizität Borsäure	:	LD50: 3.500 - 4.100 mg/kg Spezies: Ratte
Mangandioxid	:	Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität
Titandioxid	:	LD50: > 10.000 mg/kg Spezies: Ratte
Akute inhalative Toxizität	:	Schätzwert Akuter Toxizität: > 5 mg/l Staub/Nebel Expositionszeit: 4 h Methode: Rechenmethode
Akute inhalative Toxizität Borsäure	:	LC50: > 2,120 mg/l Expositionszeit: 4 h Spezies: Ratte
Titandioxid	:	LC50: > 6,8 mg/l Expositionszeit: 4 h

Spezies: Ratte

Akute dermale Toxizität
Borsäure : LD50: > 2.000 mg/kg
Spezies: Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Hautreizung : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Augenreizung : Kann bei empfindlichen Personen Augenreizungen verursachen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität
Anmerkungen : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ökotoxikologische Untersuchungen für das Produkt liegen nicht vor.

Toxizität gegenüber Fischen
Borsäure : LC50: 79,7 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Spezies: Pimephales promelas (Dickkopfelritze)

NOEC: 1,8 mg/l
Expositionszeit: 34 d
Spezies: Brachydanio rerio (Zebrabärbling)

Titandioxid : LC0: > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Spezies: Leuciscus idus (Goldorfe)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Borsäure	:	LC50: 133 mg/l Expositionszeit: 48 h Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) NOEC: 6 - 13 mg/l Expositionszeit: 21 d Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Toxizität gegenüber Algen

Borsäure	:	Wachstumshemmung NOEC: 17,5 mg/l Expositionszeit: 74,5 h Spezies: Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge) EC50: 40 mg/l Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber Bakterien

Borsäure	:	Atmungshemmung NOEC: 17,5 mg/l Expositionszeit: 3 h Spezies: Bakterien

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit	:	Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation	:	Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität	:	Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise	:	Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt	:	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.
Verunreinigte Verpackungen	:	Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Abfallschlüssel-Nr.	:	Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR
Kein Gefahrgut

IATA
Kein Gefahrgut

IMDG
Kein Gefahrgut

RID
Kein Gefahrgut

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	:	Borsäure
Wassergefährdungsklasse	:	WGK 1 schwach wassergefährdend VWVWS A4
Sonstige Vorschriften	:	Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nati-

onalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.
Regionale oder nationale GHS Implementationen enthalten möglicherweise nicht alle Gefahrenklassen und -kategorien.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die in der Mischung enthaltene(n) Leitsubstanz(en) ist kein Expositionsszenario verfügbar.
Die notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen befinden sich in den ersten 16 Abschnitten.
Für Mischungen ist es nicht vorgeschrieben Expositionsszenarien in das Sicherheitsdatenblatt aufzunehmen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R20/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.
R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Weitere Information

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem derzeitigen Kenntnis- bzw. Erfahrungsstand und beziehen sich auf das Produkt im Auslieferungszustand. Soweit sie Produkteigenschaften enthalten, werden diese nicht zugesichert. Die Übermittlung dieses Sicherheitsdatenblattes entbindet den Empfänger des Produktes nicht von der Verpflichtung, die für das Produkt einschlägigen Gesetze und Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten.